



Geschäftszeichen:
AUWR-2025-250660/89-Sta

Bearbeiter/-in: Mag. Maximilian Standl
Tel: (+43 732) 77 20-13445
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 09.04.2026

Land Oberösterreich;
Stadtgemeinde Marchtrenk;
Marktgemeinde Hörsching;
B 1, Wiener Straße
Baulos „Marchtrenk (4-streifig)“,
(km 198,400+125,00 bis km 203,600+40,00);
Genehmigungsverfahren gemäß UVP-G 2000;

K U N D M A C H U N G

Gemäß §§ 9 und 9a Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.g.F. iVm §§ 44a und 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F. wird von der **Oö. Landesregierung als UVP-Behörde** kundgemacht:

Das Land Oberösterreich in seiner Funktion als Landesstraßenverwaltung, die Marktgemeinde Hörsching und die Stadtgemeinde Marchtrenk in ihrer Funktion als Gemeindestraßenverwaltungen haben bei der Oö. Landesregierung die Erteilung der Genehmigung nach dem UVP-G 2000 für ihr Vorhaben des vierstreifigen Ausbaus der B 1, Wiener Straße im Bereich von ca. km 198,400+125,00 bis km 203,600+40,00 in den Gemeinden Marchtrenk (Bezirk Wels-Land) und Hörsching (Bezirk Linz Land) beantragt.

Dieses Vorhaben ist von der Oö. Landesregierung als zuständige UVP-Behörde einer **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)** im vereinfachten Verfahren zu unterziehen (Anhang 1 Z 9 lit. i – „Infrastrukturprojekte“ UVP-G 2000). Nach Durchführung des Verfahrens, welches als **Großverfahren** nach dem AVG geführt wird (§ 9 Abs. 3 Z 3 UVP-G 2000), wird ein Bescheid erlassen werden.

Gegenstand des Vorhabens ist der vierstreifige Ausbau und der Betrieb der B1, Wiener Straße im Abschnitt Marchtrenk und Hörsching von B1-KM 198,400+125,00 bis B1-KM 203,600+40,00. Der Ausbau endet kurz vor der signalgeregelten Kreuzung der B1 mit der Sparstraße und der Schafwiesenstraße. Die Gesamtlänge des Projekts beträgt rund 5.114 Meter.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere die vorhabensgegenständlichen Anlagen, Eingriffe und Maßnahmen, sind in den **Projektunterlagen** enthalten, die in der Zeit

von Donnerstag, 16.04.2026 bis einschließlich Donnerstag, 28.05.2026

während der jeweiligen Amtsstunden im

- Stadttamt Marchtrenk, Linzer Straße 21, 4614 Marchtrenk;
- Gemeindeamt Hörsching, Brucknerplatz 7, 4063 Hörsching und
- bei der Oö. Landesregierung als UVP-Behörde, pA Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz,

in elektronischer Form bereitgestellt werden.

Auf Verlangen wird **Einsicht** in einer technisch geeigneten Form gewährt. Daneben stehen die Projektunterlagen auch auf der **Internetseite** des Landes Oberösterreich unter der Adresse www.land-oberoesterreich.gv.at (→ Service → Amtstafel → Kundmachungen → Umweltverträglichkeitsprüfung) im PDF-Format zum Download bereit.

Die Beteiligten sind berechtigt, sich von den Unterlagen **Abschriften** selbst anzufertigen oder auf ihre Kosten anfertigen zu lassen.

Parteien können **von Donnerstag, 16.04.2026 bis einschließlich Donnerstag, 28.05.2026** bei der Oö. Landesregierung, pA Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung **schriftlich Einwendungen** erheben (§ 44a Abs. 2 Z 2 AVG, § 9 Abs. 6 UVP-G 2000). Jede Person kann innerhalb der angegebenen Frist eine **schriftliche Stellungnahme** abgeben (§ 9 Abs. 5 UVP-G 2000). Die E-Mail-Adresse der zuständigen Abteilung AUWR lautet auwr.post@ooe.gv.at. Führen Sie bei Einwendungen bzw. Stellungnahmen bitte die **Geschäftszahl** dieses Schreibens (AUWR-2025-250660/89-Sta) an.

Eine Stellungnahme kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in einer Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (**Bürgerinitiative**) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben als Partei teil. Als Partei ist sie berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und Revision an den Verwaltungsgerichtshof sowie Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben (§ 19 Abs. 1 Z 6 und Abs. 4 UVP-G 2000).

Soweit Personen nicht innerhalb der angeführten Frist bei der Behörde schriftlich Einwendungen erhoben haben, hat dies zur Folge, dass sie ihre **Stellung als Partei verlieren** (§ 44b Abs. 1 AVG, § 9 Abs. 6 UVP-G 2000).

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis **verhindert** war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben.

Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist (§ 44b Abs. 1 iVm § 42 Abs. 3 AVG).

Die Abgabe einer Stellungnahme bzw. die Erhebung von Einwendungen hat zur Folge, dass diese Einwendungen und Stellungnahmen im weiteren Verfahren vollinhaltlich **der Öffentlichkeit zugänglich** gemacht werden.

Diese Kundmachung hat zur Folge, dass **weitere Kundmachungen und Zustellungen** im Verfahren, insbesondere die Kundmachung einer mündlichen Verhandlung, **durch Edikt** vorgenommen werden können (§ 44a Abs. 2 Z 4 iVm § 44f Abs. 1 AVG).

Im Auftrag

Mag. Maximilian Standl

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.